



Rechtsanwältin
8. Juli 1994

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
der Justiz,
Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Berufung in das Richterverhältnis

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Semler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schenk und den Richter am Verwaltungsgericht Gröner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1994

am 11. Mai 1994

für Recht erkannt

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Dezember 1993 - 5 K 1434/93 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

"Rummelsburg-Unterlagen" Aufzeichnungen über ihre Urteile enthalten. Eingaben von Bürgern, in denen sich diese über sie beschwert haben, sind ebenfalls nicht vorhanden.

In den Personalakten der Klägerin befindet sich eine dienstliche Beurteilung vom 27.01.1978. Der Klägerin wird ein klarer Klassenstandpunkt, ein parteilicher Standpunkt und eine gute politisch-juristische Begründungsarbeit bescheinigt. In einer weiteren dienstlichen Beurteilung vom 4.07.1990 wird der Klägerin Sachlichkeit, Korrektheit, Kollegialität, Freundlichkeit bescheinigt. Ihr Äußeres sei einer Richterpersönlichkeit angemessen.

Der Richterwahlausschuß hat "exemplarisch" fünf Strafurteile aus dem politischen Strafrecht der früheren DDR beigezogen, an denen die Klägerin mitgewirkt hat. Genauere Angaben über den Umfang der Tätigkeit der Klägerin auf dem Gebiet des politischen Strafrechts der früheren DDR sind nicht vorhanden. Es wurden 2 Jahre 4 Monate Freiheitsstrafe und 2 Jahre 2 Monate Freiheitsstrafe wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts in Form der versuchten Nichtrückkehr verhängt. Ein schwerer Fall wurde hier wegen gemeinsamer Tatbegehung und wegen Zusammenwirkens mit einem Westdeutschen angenommen. Die Tat wurde als Verbrechen qualifiziert. Als besonders schlimm wurden hier die Einbeziehung eines vierjährigen Kindes und eine grundlegend negative Einstellung gegenüber der DDR gewertet. In einem weiteren Strafurteil wurden 2 Jahre 1 Monat und 2 Jahre 4 Monate Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlicher öffentlicher Herabwürdigung und Vorbereitung zum ungesetzlichen Grenzübertritt im schweren Fall verhängt. Bei dieser Straftat soll die Verwendung faschistischer Symbole eine Rolle gespielt haben; um welche Symbole es sich gehandelt hat, wurde nicht angegeben. In einem weiteren Strafurteil wurde eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten wegen versuchter Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit verhängt. Der Angeklagte hatte ein

Plakat mit der Aufschrift "Ich will in die BRD. Warum laßt ihr mich nicht?" öffentlich in Berlin (Ost) zur Schau stellen wollen. Das Strafurteil bezeichnet den Angeklagten als hartnäckigen Rückfalltäter, der die öffentliche Ordnung wesentlich beeinträchtigt. Es sei eine nachhaltige Reaktion zum Schutz der Gesellschaft vor derartigen Straftaten erforderlich. In einem weiteren Strafurteil werden wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts Freiheitsstrafen von 1 Jahr und 3 Monaten und von 1 Jahr und 4 Monaten verhängt. In diesem Strafurteil wird besonders berücksichtigt, daß die Angeklagte bereits 10 "rechtswidrige Ersuchen" auf Übersiedlung in die BRD zu ihrem Freund gestellt habe. Strafschärfend sei zu berücksichtigen, daß sie erneut derartige "rechtswidrige Ersuchen" stellen wolle. Strafschärfend wurde auch die "negative Haltung gegenüber unseren gesellschaftlichen Verhältnissen" berücksichtigt. Als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut wurde die "Unverletzlichkeit unserer sozialistischen Staatsgrenze" genannt.

Unter dem Datum des 18.04.1991 schlug das Sächsische Staatsministerium der Justiz dem Richterwahlausschuß vor, die Klägerin nicht als Richterin zu übernehmen. Die Begründung hierfür lautete: "Für die feste Einbindung der Bewerberin in das Wertesystem der sozialistischen Gesetzlichkeit spricht ihre herausgehobene politische Funktion als Richterinspekteur des Bezirksgerichts. Außerdem war sie lange Jahre im Bereich des - auch politischen - Strafrechts tätig und hat sich hierbei mit der Linie des Systems identifiziert. Insoweit wird exemplarisch auf die fünf beigezogenen Entscheidungen Bezug genommen.

Der Richterwahlausschuß befaßte sich in seiner Sitzung vom 23.04.1991 mit der Klägerin. führte den Vorsitz. führte das Protokoll. Weiter waren anwesend Richter am Verwaltungsgericht , der vom Sächsischen Staatsminister der Justiz bald darauf am 3.05.1991 zum stellvertretenden Ausschußvorsitzenden bestellt wurde, und Frau , die gerade ihr erstes juristisches

Staatsexamen abgelegt hatte und in der Geschäftsstelle des Richterwahlausschusses arbeitete. Nach Anhörung der Klägerin und Beratung und geheimer Abstimmung verneinte der Richterwahlausschuß die persönliche Eignung der Klägerin für die Ausübung des Richteramts. Es wurden fünf Neinstimmen und vier Enthaltungen abgegeben. Die Entscheidung wurde der Klägerin alsbald mündlich bekanntgegeben.

Mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende vom 24.04.1991, der Klägerin übergeben am 6.05.1991, wurde der Klägerin folgendes mitgeteilt: "In seiner Beratung vom 23. April 1991 hat der Richterwahlausschuß II Chemnitz folgende Entscheidung getroffen: 1. Die Bewerberin besitzt die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt nicht ..." Der einzelfallbezogene Teil der Begründung entspricht dem Begründungsvorschlag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz an den Richterwahlausschuß. Als zulässiges Rechtsmittel wurde eine Anfechtungsklage zum Dienstgericht für Richter am Bezirksgericht Leipzig angegeben.

Am 3.06.1991 erhob die Klägerin Klage zum Dienstgericht für Richter beim Bezirksgericht Leipzig. Der "Richterinspekteur" habe keine herausgehobene Funktion gehabt. Sie sei zunächst nur aus gesundheitlichen Gründen "Richterinspekteur" geworden. Sie habe von der Rechtsprechungstätigkeit entlastet werden sollen. Sie habe zunächst nur die geringere Richterbesoldung und erst später die höhere Besoldung für "Richterinspektoren" erhalten. Sie habe als "Richterinspekteur" nicht in die Rechtsprechung bzw. in die richterliche Unabhängigkeit ihrer Kollegen eingegriffen. Sie habe keine Parteischule besucht. Sie habe keine fachliche Sonderqualifizierung gehabt. Sie habe keine Rechtsbeugung begangen. Sie habe weder vorauseilenden Gehorsam noch eine ungerechtfertigte Härte gezeigt. Sie habe sich mit der Linie des Systems weitgehend identifiziert und die Mängel des Rechtspflegesystems der DDR früher nicht erkannt.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8.07.1992 - 2 BvL 27/91 und 31/91 - wurde der Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin mit Beschluß des Dienstgerichts für Richter vom 17.02.1993 an das Verwaltungsgericht Chemnitz verwiesen.

Die Klägerin wurde am 16.04.1993 als Rechtsanwältin zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 18.06.1993 beantragte der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Klägerin fehle die persönliche Eignung für das Richteramt. Ihr beruflicher Lebensweg sei durch eine überdurchschnittliche Einbindung in das politische System der früheren DDR gekennzeichnet. Die Klägerin habe Leitungsfunktionen übernommen und habe sich auch politisch in der SED betätigt, unter anderem durch Besuch einer Partei-schule. Sie habe an zahlreichen Verfahren wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts mitgewirkt. Es habe auch in der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter Eintragungen über sie gegeben.

Mit Schriftsatz vom 24.09.1993 führte der Beklagte aus, daß die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens entbehrlich sei, da sie zu einer unnötigen Verzögerung führen werde.

Die Klägerin äußerte sich nicht zur Frage der Entbehrlichkeit der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

Unter dem Datum des 9.12.1993 gab der Beklagte eine Stellungnahme zur Teilnahme von Personen aus dem Staatsministerium der Justiz an Sitzungen des Richterwahlausschusses ab. Stellvertretende Vorsitzende dürften quasi als "Ergänzungsrichter" gemäß § 192 Abs. 2 GVG an der Sitzung teilnehmen. Der Minister könne zuständige Sachbearbeiter beiziehen, wenn er selbst den Vorsitz im Richterwahlausschuß wahrnehme. Ein Verbot der Teilnahme weiterer Personen aus dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz existiere nicht. Der Minister dürfe den Vorsitz im Richterwahlausschuß führen und dadurch

auch das Gremium beeinflussen. Dies sei vom Normgeber gewollt. Das Prinzip der Nichtöffentlichkeit werde auch in anderen Rechtsbereichen immer wieder durchbrochen, z. B. durch § 175 Abs. 3 GVG und durch § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Es genüge, wenn der Richterwahlausschuß die Anwesenheit weiterer Personen konkludent billige. Die Teilnahme weiterer Personen sei jedenfalls dann unbedenklich, wenn sich der Übernahmewerber rügelos auf die Verhandlung vor dem Richterwahlausschuß einlasse.

Mit Urteil vom 9.12.1993, dem Beklagten zugestellt am 3.01.1994, hob das Verwaltungsgericht Chemnitz den Bescheid des Richterwahlausschusses vom 23.04.1991 auf und verpflichtete den Beklagten, über den Antrag der Klägerin auf Berufung in das Richterverhältnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Da die ablehnende Entscheidung des Richterwahlausschusses wegen des anzuerkennenden Beurteilungsspielraums in der Sache nur begrenzt überprüfbar sei, sei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften zu legen. Nur so werde der Grundrechtsposition eines Bewerbers hinreichend Rechnung getragen. Die angefochtene Entscheidung sei verfahrensfehlerhaft. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit vor, wie er in § 13 Abs. 1 Satz 2 DDR-RiG und § 7 Abs. 3 ORWA niedergelegt sei. Erlaubt sei die Teilnahme des Vorsitzenden und des Protokollführers. Nicht erlaubt sei die Teilnahme von Herrn und Frau. Nach § 12 Abs. 4 DDR-RiG i. V. m. § 3 Abs. 2 ORWA und § 1 Abs. 3 RWAVO berate und entscheide der Richterwahlausschuß mit den hierzu berufenen Mitgliedern des jeweiligen Spruchkörpers unter Leitung des Ausschußvorsitzenden. Die Beteiligung weiterer Hilfspersonen bei der Beratung und Abstimmung sei nicht zulässig, unabhängig davon, ob sie sich auf reine Hilfsfunktionen beschränken oder sich maßgeblich an der Beratung beteiligen würden. Zwar könnten nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ORWA zu den Beratungen des Ausschusses der Bewerber sowie weitere Personen eingeladen werden. Diese Bestimmung sei im Zusammenhang mit § 8 ORWA zu sehen,

der in Abs. 1 Sätze 1 und 2 festlege, daß der Bewerber und gegebenenfalls auch weitere Personen in der Beratung gehört werden könnten. Letztere sollten aber nur als Zeugen oder Auskunftspersonen angehört werden, nicht aber an der eigentlichen Beratung, nämlich der Aussprache der Ausschußmitglieder, teilnehmen dürfen. Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit sei sowohl der Schutz der Privatsphäre der Bewerber als auch der Unbefangenheit der Ausschußmitglieder und der Vertraulichkeit der Beratung. Entsprechend den in § 71 Abs. 2 VwVfG bzw. § 192 Abs. 1 GVG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken dürften an den Beratungen des Richterwahlausschusses keine gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassenen Personen teilnehmen. Zwar dürfe der Minister trotz fehlenden Stimmrechts an den Beratungen teilnehmen, das gelte aber nicht für weitere Personen. Es könne nämlich sehr wohl auf das Entscheidungsergebnis Einfluß haben, ob als Vertreter des Dienstherrn eine oder mehrere Personen auftreten würden. Angesichts der besonderen persönlichen Situation der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses, die sich entweder selbst noch der Überprüfung zu stellen hätten oder lediglich Proberichter seien, müsse von vornherein jede gesetzlich nicht vorgesehene Möglichkeit der Einflußnahme auf die Entscheidung des Richterwahlausschusses ausgeschlossen werden. Es könne daher auch nicht danach differenziert werden, ob vom Ausschußvorsitzenden hinzugezogene Hilfspersonen tatsächlich die Entscheidungsfindung nachhaltig beeinflusst hätten. Dies könne angesichts der Verpflichtung der Ausschußmitglieder zur Verschwiegenheit ohnehin nicht aufgeklärt werden. § 192 Abs. 2 GVG führe im vorliegenden Fall nicht weiter, da er keine Teilnahme von Ergänzungsrichtern an einer geheimen Beratung vorsehe. § 175 Abs. 3 GVG habe überhaupt nicht den Schutz der Unbefangenheit der Richter als Zweck.

Am 25.01.1994 legte der Beklagte Berufung ein. Ein Verstoß gegen § 71 Abs. 2 VwVfG liege hier nicht vor. Diese Vorschrift sei nicht anwendbar. Die Anwendung sei schon durch § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG ausgeschlossen. Es handele sich um eine

Eignungsprüfung. Es fehle eine Anordnung, daß die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren angewendet werden sollten. § 71 Abs. 2 VwVfG sei auch nicht analog anwendbar. Es fehle an einer Regelungslücke. Die Heranziehung des Rechtsgedankens des § 71 Abs. 2 VwVfG bedeute eine unzulässige Umgehung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Abgesehen davon werde § 71 Abs. 2 VwVfG nach seinem Sinn und Zweck nicht verletzt. Zweck sei auch der Schutz der unbefangenen und unbeeinflussten Entscheidungsfindung. Zweck sei der Ausschluß von Personen, die auf die Ausschlußentscheidung aufgrund ihrer beruflichen Stellung Einfluß nehmen könnten. Die zugezogenen Mitarbeiter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz hätten organisatorische Aufgaben gehabt, seien Helfer des Richterwahlausschusses gewesen. Ihre Anwesenheit habe die Entscheidungsfindung nicht beeinflussen können. Diese Anwesenheit sei jedenfalls kein wesentlicher Fehler. Frau

sei noch in der juristischen Ausbildung gewesen.

Herr sei am 3.05.1991 zum Stellvertreter von Herrn .

bestellt worden. Die Anwesenheit eines Stellvertreters sei unbedenklich, wie sich aus §§ 192 Abs. 2 und 175 Abs. 3 GVG ergebe. Dies zeige auch § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Danach könnten Beamte und Angestellte der Gemeinde zu nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hinzugezogen werden. § 30 Betriebsverfassungsgesetz enthalte eine ähnliche Regelung. Die Zielrichtung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit sei der Ausschluß beliebiger Zuhörer. § 68 Abs. 1 Satz 2 VwVfG zeige, daß Vertreter der Aufsichtsbehörde und Auszubildende teilnehmen dürften, auch sonstige Bedienstete, die der Behördenleiter zuziehe. Im vorliegenden Fall habe die Klägerin außerdem diesbezüglich keine Rüge erhoben und damit auf ihr eventuelles Rügerecht verzichtet.

Mit Schriftsatz vom 3.05.1994 erläuterte der Beklagte die Funktion der Richterinspektion. Es habe sich um eine eigenständige Abteilung, um ein Organ des Direktors des Bezirksgerichts gehandelt. Vorrangige Aufgabe sei die operative Anleitung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der

Kreisgerichte gewesen. Dies sei in der Ordnung über die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreisgerichte vom 12.08.1975 niedergelegt worden, sowie in Funktionsplänen. Der Leiter der Abteilung Inspektion habe unmittelbar dem Direktor des Bezirksgerichts unterstanden. Ein Richterinspekteur habe mindestens 5 Jahre Richtertätigkeit, darunter zwei Jahre Tätigkeit als Direktor eines Kreisgerichts, als Voraussetzung vorweisen müssen. Ein Richterinspekteur habe das Prinzip von politisch-fachlicher Führung gewährleisten müssen. Er habe die Direktoren und Richter der Kreisgerichte erziehen und qualifizieren müssen. Rechtserziehung und Rechtspropaganda hätten straff geleitet, in ihrem politisch-ideologischen Gehalt verstärkt und in ihrer Wirksamkeit gesteigert werden sollen. Auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen habe es bei jedem der drei Bezirksgerichte eine Richterinspektion gegeben, die aus einem Leiter und zwei weiteren Richterinspektoren bestanden hätten. Von 13 ehemaligen Richterinspektoren hätten sich neun der Überprüfung durch den Richterwahlausschuß gestellt. In sieben Fällen habe der Richterwahlausschuß die Eignung verneint, in zwei Fällen bejaht. In einem von diesen beiden Fällen sei der Sächsische Staatsminister der Justiz dem positiven Votum gefolgt, da der Bewerber ausschließlich im Zivilrecht tätig gewesen sei. Im zweiten Fall sei die Ernennung gleichwohl abgelehnt worden.

Die Klägerin nahm mit Schriftsatz vom 9.05.1994 zur Rechtsstellung der Richterinspektoren Stellung. Rechtsgrundlage sei die Ordnung über die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreisgerichte gewesen. Die Aufgaben und Befugnisse der Richterinspektoren seien zentral festgelegt worden. Die Richterinspektoren hätten disziplinarisch dem Bezirksgerichtsdirektor unterstanden. Ansonsten seien sie der Abteilung Richterinspektion beim Ministerium der Justiz unterstellt gewesen, das für die verwaltungstechnische Seite des Gerichtsaufbaus, nicht aber für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zuständig gewesen sei. Die tatsächliche Stellung

Die Klägerin beantragte
die Zurückweisung der Berufung.

Dem Berufungsgericht haben vorgelegen:

- zwei Bände Personalakten der Klägerin
- zwei Bände Akten des Richterdienstgerichts DG 12/91
und DG 50/91
- eine Akte des VG Chemnitz - 5 K 1434/93 -

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage als unbegründet abweisen müssen. Die angefochtene Entscheidung des Richterwahlausschusses ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht als zulässig angesehen.

1. Der Klageantrag zielt bei verständiger Würdigung auf die Aufhebung der Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 23.4.1991 ab, nicht auf die Aufhebung eines eigenständigen Verwaltungsakts vom 24.4.1991. In dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende - vom 24.4.1991 ist lediglich die nach § 8 Abs. 4 der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse vom 22. Juli 1990 (GBl-DDR S. 904, ab hier: ORWA) vorgeschriebene schriftliche Übermittlung der ablehnenden Entscheidung des Richterwahlausschusses zu

sehen. Legt man die Terminologie des VwVfG zugrunde, so müßte insofern von der schriftlichen Bekanntgabe im Sinne der §§ 41, 43 VwVfG gesprochen werden. Eine eigenständige Regelung enthält das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende - vom 24.04.1991 nach seinem klaren Wortlaut nicht. Dies entspricht der Rechtslage, denn der Vorsitzende des Richterwahlausschusses hat nach § 13 Abs. 1 S. 2 des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl-DDR I, S. 637, ab hier: RiG-DDR) kein eigenes Stimmrecht und somit keine Entscheidungsbefugnis.

2. Die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs ist in diesem Berufungsverfahren nicht zu prüfen (§ 17a Abs. 5 GVG).

3. Die Statthaftigkeit einer Verpflichtungsklage in der Form der Bescheidungsklage ist zu bejahen, da die ablehnende Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 23.04.1991 als selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ausgestaltet ist. Dies hat der erkennende Senat bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung angenommen (SächsOVG, B. v. 12.01.1993, 2 S 603/92; SächsOVG, U. v. 13.04.1994 - 2 S 13/94 -) und hält daran auch nach Prüfung insbesondere der vom OVG Sachsen-Anhalt vorgebrachten Gegenargumente fest (OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.04.1993, 3 OVG L 11/91, S 7 ff des Urteilsabdrucks). Zwar hätte für den Normgeber durchaus die Möglichkeit bestanden, diese Entscheidung als verwaltungsinterne Mitwirkungshandlung auszugestalten, sozusagen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz zu treffenden Entscheidung über die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe, aber er konnte sie ebensogut als Verwaltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen im Sinne des § 35 VwVfG ausgestalten. Es kommt darauf an, welche Konstruktion gesetzlich bestimmt ist bzw. sich aus den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften ablesen läßt (Kopp, VwVfG, 5. Aufl. 1991, Rn. 41 zu § 35 VwVfG; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 4. Aufl. 1993, Rn. 100 zu § 35 VwVfG). Nach den hierzu anzuwendenden

Rechtsvorschriften: der Anlage I, Kap. III, Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 8 Maßgabe o zum Einigungsvertrag, dem DDR-RiG vom 5.07.1990 und der ORWA vom 22.07.1990 ist die ablehnende Entscheidung des Richterwahlausschusses als Verwaltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ausgestaltet. Dies ergibt sich nicht schon aus der in § 12 Abs. 1 DDR-RiG normierten Bindungswirkung, sondern daraus, daß das DDR-RiG und die ORWA gerade die unmittelbare Wirkung nach außen vorsehen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Rn. 100 zu § 35 VwVfG). § 13 Abs. 6 S. 1 DDR-RiG und § 8 Abs. 4 S. 1 ORWA sehen die Bekanntgabe der Ausschußentscheidung nach außen und deren Rechtsmittelfähigkeit vor. Dieses Konzept ist durch den Einigungsvertrag nicht relativiert, sondern im Gegenteil gerade bestätigt worden. Die genannte Maßgabe o verweist in ihrem Abs. 1 S. 1 umfassend auf das im DDR-RiG vorgesehene Neuberufungsverfahren, soweit dort - verfassungskonforme - Regelungen getroffen werden (BVerfG, B. v. 24.4.1992 - 2 BvL 27/91 und 31/91, SächsVBl 1993, S. 11, 12, 13). Es entspricht auch der besonderen Bedeutung, die den Richterwahlausschüssen nach der genannten Maßgabe o Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 zum Einigungsvertrag bei der Erneuerung der Justiz in den neuen Bundesländern zukommt. Die Richterwahlausschüsse sind aufgrund ihrer Zusammensetzung (6 Landtagsabgeordnete, 4 aus der Richterschaft gewählte Richter aus den neuen Bundesländern gemäß § 12 Abs. 1 DDR-RiG, § 61 Abs. 5 SächsRiG vom 29.01.1991 [GVBl S. 21], § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Richterwahlausschüsse vom 19.02.1991 [GVBl S. 43]) einerseits als demokratisch besonders legitimiert, andererseits als mit besonderer Sachkunde ausgestattet anzusehen und bieten auch die Gewähr dafür, daß die Bevölkerung der neuen Bundesländer die Entscheidungen akzeptieren kann (OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.04.1993, 3 L 11/91, S. 11 des Urteilsabdrucks). Für den Verwaltungsaktcharakter der ablehnenden Entscheidung des Richterwahlausschusses spricht ferner, daß sich im vorliegenden Fall der Richterwahlausschuß konsequenterweise auch selbst unmittelbar an die Klägerin gewandt hat; das Schreiben vom 24.04.1991, durch das der Klägerin die

Ausschußentscheidung schriftlich bekannt gegeben wurde, läßt unzweideutig den Richterwahlausschuß als Absender erkennen.

4. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, daß kein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff VwGO durchgeführt worden ist. Dessen Durchführung ist im vorliegenden Fall zwar vorgeschrieben; nach Anlage I, Kap. III, Sachgebiet A, Abschn. III Nr. 8 zum Einigungsvertrag gilt im Beitrittsgebiet grundsätzlich das Deutsche Richtergesetz, dessen § 71 Abs. 3 i. V. m. § 126 Abs. 3 BRRG die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens für notwendig erklärt. Dem faktischen Verhalten der Klägerin und der Erklärung des Beklagten gegenüber dem Verwaltungsgericht Chemnitz, daß aus seiner Sicht die Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich sei und ein solches auch nicht durchgeführt werden solle, kann aber aus prozeßökonomischen Gründen die Rechtsfolge zugebilligt werden, daß die Durchführung eines Vorverfahrens nach §§ 68 ff VwGO entbehrlich ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. hierzu die Nachweise bei Kopp, VwGO, 9. Aufl. 1992, Vorbemerkung zu § 68 VwGO, Rn. 11, vgl. dort auch die Nachweise zur Gegenmeinung). Diese Rechtsauffassung kann im vorliegenden Fall auch darauf gestützt werden, daß die Klägerin in der dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Richterwahlausschuß - der Vorsitzende - vom 24.04.1991 beigefügten Rechtsmittelbelehrung nicht auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Vorverfahrens aufmerksam gemacht wurde. Der Beklagte hatte insofern auf die Gültigkeit des § 61 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 Satz 1 des SächsRiG vom 29.01.1991 vertraut, die vom Bundesverfassungsgericht später durch den genannten Beschluß vom 24.04.1992 - 2 BvL 27/91 und 31/91 - für nichtig erklärt worden sind. Daß dieser Umstand den Verzicht auf die Nachholung eines Widerspruchsverfahrens rechtfertigen kann, hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 15.05.1964 - 7 C 62.63 - (BVerwGE 18, 300, 301) angenommen. Die Beteiligten haben sich im vorliegenden Fall nicht über zwingende prozeßrechtliche Vorschriften mit objektiver Funktion hinweggesetzt; sondern sich an ein formelles Landesgesetz gehalten,

das erst später vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist. Insofern konnte der Zweck des Vorverfahrens, nämlich unter anderem das Verwaltungsgericht von vermeidbaren Klageverfahren zu entlasten, von vornherein nicht erreicht werden. Im vorliegenden Fall ist der Verzicht auf die Nachholung eines Widerspruchsverfahrens auch deshalb gerechtfertigt, weil das Verhalten des Richterwahlausschusses und des Sächsischen Staatsministeriums des Justiz vor und während des gerichtlichen Verfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß ein Widerspruch keinen Erfolg hätte. Die Klägerin wurde vom Richterwahlausschuß vor allem deshalb als ungeeignet für das Richteramt angesehen, weil sie mehrere Jahre Richterinspekteur bei einem Bezirksgerichts war. Die Ablehnung derartiger Bewerber entsprach nach den Angaben des Beklagten im Berufungsverfahren, die der erkennende Senat für verläßlich hält, der ständigen Praxis des Richterwahlausschusses. Es ist nicht zu erwarten, daß von einer solchen ständigen Praxis in einem einzelnen Widerspruchsverfahren abgewichen würde. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie im Falle der Klägerin - eine Tätigkeit auf dem Gebiet des politischen Strafrechts der früheren DDR hinzukommt. Die Abweisung der Klage wegen fehlenden Vorverfahrens würde bei dieser Sachlage einen schwer verständlichen Formalismus bedeuten (BVerwG, U. v. 23.10.1980 - 2 A 4.78 -, Buchholz 232, Nr. 14 zu § 42 BBG). Unter den hier gegebenen Umständen kann der ansonsten bedeutsame Gesichtspunkt vernachlässigt werden, daß mit der Nichtdurchführung des Widerspruchsverfahrens ein Verlust an effektivem Rechtsschutz verbunden ist.

II.

Das Verwaltungsgericht hätte die Klage jedoch als unbegründet abweisen müssen.

1. Der vom Verwaltungsgericht angenommene Verfahrensfehler, daß der im DDR-RiG und in der ORWA normierte Grundsatz der

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und Beratungen des Richterwahlausschusses verletzt worden sei, besteht nicht.

Selbst wenn eine Verletzung dieses Grundsatzes anzunehmen wäre, wären die Folgen eines solchen Fehlers nicht derart, daß eine Aufhebung der verfahrensgegenständlichen Entscheidung des Richterwahlausschusses gerechtfertigt wäre.

a) Zu betrachten sind zunächst die einschlägigen Regelungen im Zusammenhang. § 13 Abs. 1 Satz 3 DDR-RiG schreibt vor, daß die Sitzungen des Richterwahlausschusses nicht öffentlich sind. § 7 Abs. 3 ORWA präzisiert den Regelungsgegenstand folgendermaßen: "Die Beratungen sind nicht öffentlich". Allerdings können der Bewerber und weitere Personen zur Beratung eingeladen werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ORWA). Hiermit ist jedoch nicht die Teilnahme weiterer Mitarbeiter des Staatsministeriums der Justiz an den Ausschlußberatungen gemeint. Was mit dieser "Einladung zur Beratung" gemeint ist, erläutert § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ORWA: "In der Beratung kann, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 muß der Bewerber gehört werden. Weitere Personen können gehört werden". Mit der "Einladung zur Beratung" ist demnach ein Anhörungsrecht bzw. eine Anhörungspflicht gemeint, nicht aber eine Beteiligung an der eigentlichen Beratung, d.h. der Aussprache und den Erörterungen des Richterwahlausschusses. Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 3 Abs. 2 ORWA, der folgendermaßen lautet: "Die Richterwahlausschüsse gemäß § 12 Abs. 3 des Richtergesetzes beraten jeweils in der Zusammensetzung von sechs Abgeordneten, davon in der Regel ein Volkskammerabgeordneter, und vier Richtern". Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Beratungen des Richterwahlausschusses enthält allerdings nach § 13 Abs. 1 Satz 2 DDR-RiG eine bedeutsame Einschränkung. Der Minister der Justiz führt in den Richterwahlausschüssen den Vorsitz, obgleich er kein Stimmrecht hat. § 7 Abs. 1 Satz 2 ORWA legt ausdrücklich fest, daß der Minister der Justiz "den Vorsitz der Beratung" führt. § 7 Abs. 1 Satz 3 ORWA gestattet es dem Minister der Justiz, mit dem Vorsitz einen Staatssekretär, andere

leitende Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz oder die Präsidenten der Bezirksgerichte zu beauftragen.

Schutzzweck dieses Regelungssystems ist ein doppelter. Es dient zum einen dem Schutz der persönlichen Sphäre der Bewerber und zum andern der Wahrung der Unbefangenheit der Beteiligten und der Objektivität der entscheidenden Amtsträger (vgl. dazu auch BVerwG, U. v. 17.07.1974 - 6 C 34.73 -, BVerwGE 45, 351, 353; Obermayer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 1990, Rn. 5 zu § 68). Nicht beabsichtigt ist allerdings die Abwehr von Beeinflussungen durch den Staatsminister der Justiz; dessen Mitwirkung bzw. die seiner leitenden Mitarbeiter wird geradezu als notwendig vorausgesetzt. Eine beratende Einflußnahme des Staatsministers der Justiz oder seiner leitenden Mitarbeiter soll nicht nur nicht verhindert werden, sondern ist nach der gesetzlichen Konstruktion geradezu erwünscht. Die Vorschriften des DDR-RiG und der ORWA gehen von einem Modell der Kooperation, des beiderseitigen Einverständnisses von Staatsminister der Justiz und Richterwahlausschuß aus (vgl. dazu näher SächsOVG, U. v. 2.03.1994 - 2 S 337/93 -, S. 13 f des Urteilsabdrucks).

Vergegenwärtigt man sich das Regelungssystem und dessen Zwecksetzung, so ist nicht anzunehmen, daß die Teilnahme weiterer Mitarbeiter des Staatsministeriums der Justiz zur Unterstützung des Ausschußvorsitzenden einen Rechtsverstoß darstellt (so auch OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.04.1993 - 3 L 11/91, S. 13 des Urteilsabdrucks). Eine nichtöffentliche Beratung verliert ihre Eigenart nicht ohne weiteres und wird nicht dadurch ohne weiteres zu einer öffentlichen, wenn bestimmten einzelnen Personen, die nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind, die Anwesenheit kraft Gesetzes oder auf besonderen auch stillschweigenden Beschluß gestattet wird (BVerwGE 45, 351, 354). Es kommt hier vielmehr auf Systematik und Zweck des Regelungssystems an. Das Regelungssystem geht im vorliegenden Fall davon aus, daß der Staatsminister der Justiz den Vorsitz vielfach selbst übernimmt und

läßt nicht erkennen, daß es ihm verwehrt sein sollte, sich hierbei der Unterstützung durch seine Mitarbeiter zu bedienen. Für die vom Staatsminister der Justiz bestellten anderen Ausschußvorsitzenden gilt nichts anderes. Das Argument des Verwaltungsgerichts, bei der Teilnahme mehrerer Mitarbeiter des Staatsministeriums der Justiz sei die Gefahr einer Beeinflussung der Ausschußmitglieder zu groß, vermag nicht zu überzeugen. Zum einen bezweckt es das Regelungssystem gerade nicht, argumentative Einflußnahmen seitens des Staatsministeriums der Justiz zu verhindern. Zum andern ist die Wirksamkeit einer Einflußnahme nicht primär von der Zahl der Sitzungsteilnehmer abhängig, sondern vom Rang und vom politischen Gewicht der Einfluß nehmenden Persönlichkeit. Das Regelungssystem gestattet dem Staatsminister der Justiz die Einflußnahme; umso weniger mißbilligt es eine Teilnahme von dessen Mitarbeitern an der Beratung. Deren in der Beamtenhierarchie des Staatsministeriums der Justiz eher untergeordnete Stellung (hier ein noch nicht bestellter, erst für künftige Fälle vorgesehener Ausschußvorsitzender und eine angehende Rechtsreferendarin), legt die Annahme einer besonderen Qualität der Einflußnahme nicht nahe. Richtig ist zwar, daß die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses aufgrund ihres eigenen noch ungesicherten Status (fehlende Überprüfung durch den Richterwahlausschuß, Status als Probetrichter) eine besondere Abhängigkeit vom Staatsministerium der Justiz empfinden können. Das Regelungssystem nimmt dies in Kauf. Anlaß zu rechtsstaatlichen Bedenken bestünde - vor allem im Hinblick auf den anzuerkennenden Beurteilungsspielraum - hier dann, wenn sich diese Abhängigkeit auf die Entscheidungen des Richterwahlausschusses auswirken könnte. § 13 Abs. 5 Satz 1 DDR-RiG und § 8 Abs. 2 Satz 2 ORWA beugen derartigen Auswirkungen aber dadurch vor, daß sie den Richterwahlausschüssen eine Entscheidung in geheimer Abstimmung zur Pflicht machen.

Aus den Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren des VwVfG läßt sich für die vorliegende Frage der Bedeutung des Begriffs der Nichtöffentlichkeit im DDR-RiG und in der

ORWA nichts entnehmen. Diese Vorschriften sind nämlich mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung nicht anwendbar (§ 63 Abs. 1 VwVfG). Das hier anzuwendende Regelungssystem enthält auch keine Lücke, die etwa mit Hilfe einer analogen Anwendung des § 71 Abs. 2 VwVfG geschlossen werden müßte. Eine Anwendung des § 71 Abs. 2 VwVfG, wonach außer Ausschußmitgliedern nur Personen bei der Beratung zugegen sein dürfen, die bei der Behörde, bei der der Ausschuß gebildet ist, zur Ausbildung beschäftigt sind, verbietet sich auch wegen der dargelegten Besonderheiten der Regelung der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Richterwahlausschüsse.

b) Selbst wenn man hier einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit i.S. des DDR-RiG und der ORWA annähme, so hätte dieser Verstoß nicht zur Folge, daß die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden müßte. Dies ist nur dann erforderlich, wenn Vorschriften des Verfahrens nicht beachtet wurden, die sich auf die Entscheidung des Richterwahlausschusses ausgewirkt haben können (BVerwG, Urt.v. 15.11.1984 - 2 C 29.83 - BVerwGE 70, 270, 275). In diesem Sinn kommt es auf die Wesentlichkeit der Verfahrensfehler an (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 4. Aufl. 1993, Rn. 7 zu § 68 VwVfG). Daran fehlt es hier. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat seinen Einfluß durch den Ausschußvorsitzenden ausgeübt. Die Anwesenheit weiterer Personen zum Zwecke von Hilfsdiensten kann im Vergleich dazu vernachlässigt werden.

2. Die angefochtene Entscheidung des Richterwahlausschusses kann auch inhaltlich nicht beanstandet werden.

a) Der Richterwahlausschuß hat zu prüfen, ob der Bewerber "die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen" für dieses Amt besitzt (§ 13 Abs. 4 DDR-RiG). Dazu führt § 9 Abs. 1 DDR-RiG aus, daß ein Berufsrichter von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bieten muß, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. § 5 Abs. 2 ORWA

versucht hierzu folgende Präzisierung: "Die Richterwahlausschüsse haben insbesondere folgende Voraussetzungen für die Berufung zu prüfen: Treue zum freiheitlichen, demokratischen, föderativen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat, moralische und politische Integrität, fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft, berufsethische Eigenschaften." Es handelt sich hier um hochgradig unbestimmte Rechtsbegriffe, die konkretisierungsbedürftig sind, um auf den Einzelfall angewandt werden zu können.

b) Es ist davon auszugehen, daß dem Richterwahlausschuß hier eine Beurteilungsermächtigung zusteht (so auch SächsOVG, U. v. 13.4.1994 - 2 S 13/94 -). Dafür spricht schon die bereits erwähnte Zusammensetzung aus Landtagsabgeordneten und gewählten Vertretern aus der Richterschaft aus den neuen Bundesländern, die eine besondere demokratische Legitimation bewirken, eine besondere Sachkunde gewährleisten und die Akzeptanz der Entscheidungen in der Bevölkerung der neuen Bundesländer ermöglichen soll (vgl. dazu BVerwG, U. v. 26.11.1992 - 7 C 20.92 -, NJW 1993, 1490 f, zum Gesichtspunkt der repräsentativen Zusammensetzung von Gremien). Für eine Beurteilungsermächtigung sprechen hier auch die anerkannten Rechtsgrundsätze über Auswahlentscheidungen des Dienstherrn. Im Rahmen der auf die Anforderungen der Laufbahn bzw. des Amtes abstellenden Beurteilung der Eignung, die eine wertende Erkenntnis ist, steht dem Dienstherrn ein gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (vgl. dazu SächsOVG B. v. 12.01.1993 - 2 S 603/92 -, SächsVBl 1993, S. 278, 279; SächsOVG, U. v. 2.03.1994 - 2 S 337/93 -; GKÖD, Bd. 1, Rn. 18 zu § 8 BBG). Insbesondere ist es Sache des Dienstherrn, die Anforderungen zu bestimmen, denen der Beamte im Rahmen seiner Laufbahn gewachsen sein muß. Nur er kann sachverständig und zuverlässig beurteilen, ob der einzelne Beamte ihnen entspricht. Die Verwaltungsgerichte müssen sich infolgedessen darauf beschränken zu prüfen, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff und den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei betätigen kann, verkannt hat, ob sie von einem unrichtigen Tatbestand ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet hat

oder sächwidrige Erwägungen angestellt hat (SächsOVG, SächsVBl 1993, S. 278, 279; SächsOVG, U. v. 2.03.1994 - 2 S 337/93 -; BVerwG, U. v. 29.09.1960 - 2 C 79.59, BVerwGE 11, 139, 140; BVerwG, B. v. 11.02.1981 - 6 P 44.79, DÖV 1981, S. 632, 633).

c) Zu dem gesetzlichen Rahmen der Beurteilungsermächtigung hat der erkennende Senat im Urteil vom 13.04.1994 - 2 S 13/94- Stellung genommen. Eine rechtliche Einschränkung der Beurteilungsermächtigung ist demnach darin zu erblicken, daß die genannten Vorschriften des Einigungsvertrags, insbesondere auch das DDR-RiG, Richter, die früher in der ehemaligen DDR Dienst getan haben, nicht generell als ungeeignet ansehen, in dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland das Amt eines Richters auszuüben. Es soll solchen Bewerbern nach dem Willen des Gesetzgebers nicht generell die Bereitschaft und Fähigkeit abgesprochen werden, unabhängige Richter i.S. des Grundgesetzes zu werden (BVerfG, B. v. 26.06.1991 - 1 BvR 546/547/91 - DVBl 1991, S. 1139). Aus dieser gesetzgeberischen Wertung folgt, daß die Amtsführung so, wie sie jeder Richter in der früheren DDR nach den gesetzlichen Vorschriften oder tatsächlichen Gebräuchen mindestens zeigen mußte, nicht auf mangelnde Eignung schließen läßt. Anderenfalls blieben entgegen der gesetzgeberischen Absicht kaum geeignete Bewerber übrig (so auch DGH bei dem Bezirksgericht Rostock, B. v. 24.06.1992 - DGH 1/92 -, DtZ 1992, S. 378, 394). Der vorstehend bezeichnete rechtliche Rahmen für die Beurteilungsermächtigung schließt es aber nicht aus, daß bestimmte Positionen und Karrieren im Justizsystem der früheren DDR eine so herausragende Bedeutung gehabt haben, daß die früheren Amtsträger schon deshalb grundsätzlich als ungeeignet für das Amt eines Richters in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat erscheinen können (SächsOVG, U. v. 2.03.1994 - 2 S 337/93 -; DGH bei dem Bezirksgericht Rostock, DtZ 1992, S. 378, 394). Es fehlt dann an der Glaubwürdigkeit des Bewerbers bei der Wahrnehmung seiner künftigen Aufgaben. Die Prüfungskriterien des § 5 Abs. 2 ORWA greifen dies unter dem Begriff der

moralischen und politischen Integrität auf (OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 28.04.1993, 3 L 11/91, S. 17 des Urteilsabdrucks). Eine in den Augen der Bürger in den neuen Bundesländern glaubwürdige Amtsführung erscheint nicht möglich, wenn ein Bewerber aufgrund seiner Karriere und der von ihm erlangten Position "als besonders eingebunden in die sozialistische Gesetzlichkeit" erscheint. Richter, die im besonderen Maße mit der "sozialistischen Parteilichkeit" identifiziert wurden, können in der Bevölkerung schwerlich das Vertrauen genießen, ihr Amt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen auszuüben. Auf Vorbehalte, die sich auf die konkrete Amtsführung beziehen, kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an (SächsOVG, U. v. 2.03.1994 - 2 S 337/93 -). Konkretes vorwerfbares Verhalten (mensenrechtswidriges Verhalten, politische Willkür) braucht dann nicht vorzuliegen.

d) Bei der Beantwortung der Frage, bei welchen beruflichen Positionen von einer in diesem Sinne herausragenden Bedeutung gesprochen werden kann, steht dem Richterwahlausschuß ebenfalls ein gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (so auch SächsOVG, U. v. 13.4.1994 - 2 S 13/94-). Wie oben dargelegt, bezieht sich dieser insbesondere auf die Anforderungen der Laufbahn bzw. des Amtes, also auch auf die Anforderungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens bei der Bevölkerung. Der Richterwahlausschuß ist aufgrund seiner Zusammensetzung aus Landtagsabgeordneten und gewählten Vertretern aus der Richterschaft aus den neuen Bundesländern in besonderem Maße geeignet, diejenigen beruflichen Positionen in der Justiz der früheren DDR festzulegen, bei denen grundsätzlich davon ausgegangen werden muß, daß deren Inhaber in den Augen der Bürger der neuen Bundesländer ein Amt als Richter eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats nicht glaubwürdig ausüben können. Die Verwaltungsgerichte dürfen gerade hier nicht ihre eigenen Anschauungen von dem, was von den Bürgern der neuen Bundesländer allenfalls akzeptiert werden könnte, an die Stelle der Einschätzung des Richterwahlausschusses setzen. Grenzen der Beurteilungsermächtigung ergeben sich

Unterschied zwischen den Inhabern solcher Positionen und den nach dem Willen des Normgebers nicht generell als ungeeignet anzusehenden Richtern der früheren DDR bestehen muß. Der Richterwahlausschuß darf ein derartiges Kriterium auch nicht unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG willkürlich in Abweichung von seiner bisherigen ständigen Praxis im Einzelfall anwenden (SächsOVG, U. v. 13.04.1994 - 2 S 13/94; Kopp, VwVfG, Rn. 23 zu § 40 VwVfG, m. w. N.).

e) Wendet man diese Grundsätze auf die Klägerin an, so ergibt sich, daß der Richterwahlausschuß die Klägerin als mehrjährigen Richterinspekteur beim Bezirksgericht

rechtsfehlerfrei als ungeeignet für das Amt des Richters in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ansehen durfte. Dafür gibt es sachliche, einleuchtende Gründe. Als Richterinspekteur hatte die Klägerin einen höheren Rang in der Justizhierarchie der früheren DDR, der auch in einer höheren Besoldung Ausdruck fand. Als Richterinspekteur kann die Klägerin jedenfalls nicht als weniger "herausragend" angesehen werden als die Direktoren der Kreisgerichte, für die der Richterwahlausschuß die Eignung für das Richteramt i.S. des Grundgesetzes grundsätzlich verneint hat, was verwaltungsgerichtlich nicht beanstandet werden konnte (SächsOVG, U. v. 13.04.1994 - 2 S 13/94 -). Für eine "herausragende" Position des Richterinspektors spricht, daß eine zweijährige Tätigkeit als Direktor eines Kreisgerichts als Voraussetzung verlangt wurde (Schriftsatz des Beklagten vom 3.05.1994, Nr. 1.2 des Funktionsplans Anl. 2), wovon im Falle der Klägerin allerdings abgesehen wurde. Für eine "herausragende" Position des Richterinspektors spricht weiter, daß er mit der Erziehung und Qualifizierung der Direktoren und Richter der Kreisgerichte betraut war (Schriftsatz vom 3.05.1994, Nr. 2.2 des Funktionsplans Anl. 2). Wie die mündliche Verhandlung vom 11.05.1994 ergeben hat, ließ die Ausgestaltung der Position des Richterinspektors als Organ des Direktors des Bezirksgerichts (Nr. 2.3.1 der Ordnung vom 12.08.1975, Anl. 1 zum Schriftsatz des Beklagten vom 3.05.1994) auch Raum für eine

Richter akzeptieren zu müssen (vgl. dazu auch SächsOVG, Urt.v. 27.4.1994 - 2 S 38/94 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Die Fragen der Beurteilungsermächtigung sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits hinreichend geklärt. Im übrigen handelt es sich bei den entschiedenen Rechtsfragen (Grundsatz der Nichtöffentlichkeit, Beurteilung von ehemaligen Richterinspektoren) um solche des Übergangsrechts; es ist nicht erkennbar, daß diese Rechtsfragen noch in zahlreichen Fällen von Bedeutung sein werden.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen, Dr.-Peter-Jordan-Str. 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können

sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:

Dr. Semler

Dr. Schenk

Gröner

Beschluß

Unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts Chemnitz in seinem Beschluß vom 9.12.1993 wird der Streitwert für das Klageverfahren und für das Berufungsverfahren auf je 20.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

Dieser Beschluß beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 3 GKG. In Verwaltungsstreitsachen, die Entscheidungen der Richterwahlausschüsse über die Eignung und Befähigung von Bewerbern für das Amt eines Richters zum Gegenstand haben, kommt als Streitwert nicht der Auffangwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Betracht, sondern eine Streitwertfestsetzung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG in Anlehnung an den im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit empfohlenen Wert für Laufbahnprüfungen für den höheren Dienst in Höhe von 20.000,00 DM (SächsOVG, B. v. 12.01.1994 - 2 S 693/93-).

gez.:

Dr. Semler

Dr. Schenk

Gröner

